

Die Immobilienwertermittlung zum Zwecke der Besteuerung in Russland

Nikolay Volovich, Fabian Thiel und Karl-Heinz Thiemann

Zusammenfassung

In der Russischen Föderation sind Grundstücke und die sich auf den Grundstücken befindenden Bauwerke jeweils selbstständige Immobilienobjekte. Daher gibt es neben der Bodensteuer eine Vermögenssteuer auf Gebäude und bauliche Anlagen. Der Beitrag stellt die Entwicklung, den gegenwärtigen Stand und zukünftige Perspektiven der russischen Immobilienwertermittlung zum Zwecke der Besteuerung dar, die auch als Massen- oder Katasterbewertung bezeichnet wird. Dabei werden die Herausforderungen deutlich, die eine Immobilienbesteuerung auf Basis von Verkehrswerten mit sich bringt.

Summary

In the Russian Federation, plots and attached buildings (estates) are separate, independent legal properties. Hence, beside the tax based on the unbuilt land, a property tax for the real estates, buildings and structural works exists. The article describes the development, the current state of the art and future prospects of the property appraisal for the purpose of taxation which is subsumed under the term of mass or cadastral appraisal. The challenges are becoming clear in view of modern appraisal methods for a taxation system based on updated market values.

Schlüsselwörter: Grundsteuer, Bodensteuer, Immobiliensteuer, Immobilienbewertung, Massenbewertung, Katasterbewertung, Russische Föderation

1 Einleitung – Zur Immobilienbesteuerung in Russland

In der Russischen Föderation sind das Grundstück und die sich auf dem Grundstück befindenden Gebäude und baulichen Anlagen im Gegensatz zum deutschen Immobiliensachenrecht (vgl. § 94 Abs. 1 Satz 1 BGB) getrennte Rechtsgegenstände und somit selbstständige Immobilienobjekte. Diesem Grundsatz folgend wird in Russland der Grund und Boden getrennt von den Bauwerken besteuert

(Grund- bzw. Bodensteuer). Der Bodensteuersatz bewegt sich zwischen 0,3 % für landwirtschaftlich oder für Wohnzwecke genutzte Grundstücke und 1,5 % für andere Liegenschaften. Daneben gibt es die Besteuerung des Privat- und Unternehmensvermögens an baulichen Immobilienobjekten. Die Grundsteuer und die Vermögenssteuer auf Gebäude in Privateigentum sind kommunale Steuern und fließen den Gemeinden zu, während die Vermögensbesteuerung der Gebäude und baulichen Anlagen der juristischen Person (beispielsweise Unternehmen und Organisationen) eine Steuer der Regionen (Subjekte der Russischen Föderation) ist (vgl. Kap. 30, 31 und 32 des Steuergesetzbuches der Russischen Föderation; vgl. Prokopenko 2010). Die Abb. 1 stellt das Steueraufkommen der letzten Jahre im Überblick dar. Dazu ist ergänzend anzumerken, dass etwa ein Drittel aller unternehmensbezogenen Vermögenssteuern auf die Immobiliensteuer auf eingerichtete Produktionsanlagen und andere Unternehmensimmobilien entfällt.

Der Immobilienbesteuerung unterliegen sämtliche Grundstücke und alle darauf stehenden Bauwerke bzw. deren selbstständige Räumlichkeiten, die als Immobilienobjekte im Staatlichen Immobilienkataster erfasst sind (die transkribierte russische Abkürzung dieses Katasters lautet GKN). In Russland befinden sich mehr als 80 % aller Wohn-Apartments in Privateigentum und sind daher – ähnlich den Eigentumswohnungen in Deutschland – eigene Rechtsobjekte und Steuergegenstände.

Für das GKN ist der Föderale Dienst für die staatliche Registrierung, Kataster und Kartographie (ROSREESTR) mit seinen 82 Zweigstellen in allen Regionen der Russischen Föderation und insgesamt rd. 6.000 Büros zuständig (www.rosreestr.ru). Mehr als 40.000 Beschäftigte registrieren ca. 25 Mio. Immobilientransaktionen und bearbeiten ca. 100 Mio. Katasteranträge pro Jahr (weiterführend Bykowa und Sishchuk 2015a). Das ROSREESTR wurde Ende 2008 gegründet, um die bis dahin getrennten Behörden für Kataster, Rechtsregistrierung (»Grundbuch«) und Kartographie zusammenzufassen. Es ist dem Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung der Russischen Föderation unterstellt. Im Jahr 2014 hatte das Immobiliensteueraufkommen für die gemeindlichen und regionalen Haushalte nach Angaben des Ministeriums der Finanzen der Russischen Föderation einen Umfang von rd. 877 Mrd. Rubel (Kurs stark schwankend, derzeit: 100 Rubel = 1,20 Euro), was etwa 7,1 % aller Steuereinnahmen in Russland ausmacht. Davon entfallen 175,3 Mrd. Rubel auf die Bodensteuer, 27,1 Mrd. Rubel auf die Vermögenssteuer auf



Abb. 1: Aufkommen an Grundsteuer und Vermögenssteuern auf bauliche Immobilienobjekte in der Russischen Föderation

Privatgebäude und 674,6 Mrd. Rubel auf die Vermögenssteuer auf Gebäude und bauliche Anlagen der Unternehmen und Organisationen. Wie aus Abb. 1 ersichtlich ist, weisen die Einnahmen aus sämtlichen hier dargestellten Steuerarten eine deutlich steigende Tendenz auf.

2 Rückblick – Zur Entwicklung der Katasterbewertung

Das Massenbewertungssystem der Liegenschaften für Zwecke der Besteuerung von Grundstücken und anderen Immobilien entstand in Russland gleichzeitig mit den Wirtschaftsreformen. Am 11.10.1991 wurde das Gesetz der Russischen Föderation Nr. 1738-1 »Über die Besteuerung des Grund und Bodens« verabschiedet. In dem Gesetz wurden erstmals verbindliche Prinzipien für die Bodensteuer eingeführt sowie Basiswerte des Grundsteuersatzes pro Quadratmeter für die unterschiedlichen Nutzungsarten in den Regionen festgelegt und danach entsprechend der Inflation jährlich fortgeschrieben. Die Gemeinden konnten diese durchschnittlichen Steuersätze entsprechend dem deutschen Grundsteuerhebesatz differenzieren, um die Bodensteuer in ihrem Gebiet individuell zu erheben.

Das Gesetz erfasste nur unbebaute und bebaute Grundstücke, nicht jedoch andere Immobilienobjekte wie Wohn- und Geschäftsgebäude, Wohnungs- oder Teileigentum in Gebäuden, gewerbliche und industrielle Bauten oder nicht vollständig hergestellte Bauwerke, zum Beispiel Rohbauten. Die Besteuerung des privaten Vermögens an Gebäuden und baulichen Anlagen erfolgte auf der Grundlage des sogenannten Inventarwerts, d.h. der normativen Herstellungskosten unter Berücksichtigung der Alterswertminderung. Die Vermögenssteuer für Bauwerke von juristischen Personen (Unternehmen und

Organisationen) wurde auf der Basis der Erwerbs- oder Baukosten erhoben, wobei die Eigentümer die Möglichkeit hatten, eine jährliche Neubewertung durch unabhängige Gutachter auf eigene Kosten vornehmen zu lassen.

Die Nachteile des skizzierten Steuersystems traten Ende der 1990er Jahre deutlich zutage: Die normativen Steuersätze für den Grund und Boden spiegelten die Bedürfnisse der kommunalen Haushalte wider, entsprachen aber nicht der realen Situation auf dem Grundstücksmarkt. Dies wird z.B. daran deutlich, dass die Basissätze für die Moskauer Region nur etwa doppelt so hoch waren wie die Sätze für die weit entfernt liegenden nördlichen und östlichen Gebiete der Russischen Föderation, wobei die Disparitäten durch die jährlich von den Gemeinden festgesetzten Hebesätze noch verstärkt wurden. Dadurch entsprach die Differenzierung der Steuersätze für den Grund und Boden zwischen den russischen Regionen nicht den realen Investitionsinteressen und Immobilienwerten (Marktwerten). Gleichermaßen galt auch für die normativen Herstellungswerte zur Besteuerung des privaten Vermögens an Gebäuden und baulichen Anlagen. Letztlich war es Anfang der 1990er Jahre auch nicht möglich, eine Besteuerung des Immobilienvermögens auf der Basis von Verkehrswerten vorzunehmen, weil das russische Immobilienrecht erst 1991 wieder ins Leben gerufen wurde, indem in der bürgerlichen Gesetzgebung der zu diesem Zeitpunkt noch existierenden Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken (UdSSR) das bewegliche und unbewegliche Vermögen als Objekt des privaten Rechts neu eingeführt wurde. Heute gewährleisten Art. 35 und 36 der Verfassung der Russischen Föderation vom 12.12.1993 (deutsche Übersetzung www.constitution.ru/de/index.htm) u.a. das Privateigentum an Gebäuden sowie an bebauten und unbebauten Grundstücken. Erst dadurch konnte sich auch ein Immobilienmarkt entwickeln, der zur Herausbildung von Verkehrswerten geführt hat.

Aus den genannten Gründen erfolgte erst Ende der 1990er Jahre eine Neuregelung der Immobilienbesteuerung als sogenannte Ad-Valorem-Steuer (eine auf dem jeweiligen Marktwert beruhende Steuer) durch die Umstellung der Besteuerungsgrundlage von Einheitswerten auf reale Markt- bzw. Verkehrswerte, die als sogenannte Katasterwerte über eine Massenbewertung zu bestimmen sind (zur Methodik der Massenbewertung siehe Volovich 2015). Grundlage sind das Gesetz Nr. 135-FZ vom 29.07.1998 »Über die Bewertungstätigkeit in der Russischen Föderation (Bewertungsgesetz)« und die vom Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung erlassenen Standards und Durchführungsbestimmungen (Verfahrensrichtlinien). Zu nennen ist insbesondere der sog. Föderale Bewertungsstandard Nr. 4 »Katasterwertbestimmung« vom 22.10.2010. Danach werden mit der Ermittlung der Katasterwerte unabhängige private Bewertungsgesellschaften im Wege der öffentlichen Ausschreibung von den regionalen Regierungen beauftragt (s. Kap. 3). Die Gutachter müssen Mitglied einer selbstständigen Gutachtervereinigung (kammerähnliche, selbstverwal-

tende Berufsvertretungen mit Aufsichtsrecht) sein, um die notwendige berufliche Qualifizierung sicherzustellen. Das System selbst hat die Bezeichnung »Staatliche Katasterbewertung« (die transkribierte russische Abkürzung für diese Institution lautet: GKO). Die Bewertungsergebnisse, d.h. die amtlichen Immobilienwerte, sind über das Internetportal des GKN allgemein zugänglich, um sie allen Bürgern zur Verfügung zu stellen und die notwendige Transparenz zu gewährleisten.

Seit 2004 werden die Steuern auf Grund und Boden auf der Basis der so ermittelten Katasterwerte erhoben und seit 2014 sollen die Regionen die Steuerbemessungsgrundlage zur Erhebung der Vermögenssteuer auf Privatgebäude sowie auf Handels- und Büroflächen allmählich umstellen. So wird z.B. in Moskau seit dem Jahr 2015 die Vermögenssteuer auf Privatgebäude und die Steuer auf die rund 7.000 Moskauer Business- und Einkaufszentren sowie auf Büroräume mit einer Gesamtfläche von mehr als 3.000 m² nach dem Katasterwert erhoben. In 28 weiteren der insgesamt 85 russischen Regionen ist diese neue Art der Steuerveranlagung zumindest für die Immobiliensteuer von Privatpersonen ebenfalls eingeführt.

Über die Steuerveranlagung hinaus hat die staatliche Katasterbewertung der Immobilien vielfältige Bedeutung: Sie ist die einzige allgemein zugängliche Informationsquelle, die über den Marktwert von Grundstücken und Gebäuden Auskunft gibt. Daher liegt es auf der Hand, dass der Pachtzins bei der Verpachtung von landwirtschaftlichen Flächen in der Regel als Prozentsatz des Katasterwerts vereinbart wird und dass außerdem die Privatisierung staatlicher oder kommunaler Immobilien im Allgemeinen auf Basis ihrer Katasterbewertung erfolgt. Ferner orientiert sich ein Großteil der wertbezogenen öffentlich-rechtlichen Gebühren und Abgaben am Katasterwert des jeweiligen Immobilienobjekts.

Da der Staat eine stabile Basis der Einnahmen für die lokalen und regionalen Haushalte und eine Gleichbehandlung aller Steuerzahler gewährleisten muss, wird in der Politik zurzeit diskutiert, die Katasterbewertung nicht mehr von privaten Immobilienbewertungsunternehmen und Grundstückssachverständigen, sondern von den staatlichen Institutionen des GKN der Regionalregierungen selbst vornehmen zu lassen. Ein entsprechender Gesetzentwurf ist bereits auf den Weg gebracht worden, dessen Umsetzung eine dritte Etappe in der Ausgestaltung der Massenbewertung von Immobilien für steuerliche Zwecke darstellen würde.

3 Zur jetzigen Durchführung der Katasterbewertung

Die Regionalregierungen sind die Auftraggeber der Katasterbewertung von Grundstücken und anderen Immobilien, die seit 2014 nicht öfter als einmal alle drei Jahre (in den Städten Moskau, St. Petersburg und Sewastopol

alle zwei Jahre), aber wenigstens einmal in fünf Jahren durchgeführt werden soll. Sie können diese Befugnis auch auf die Gemeinden in den Regionen übertragen. Die unmittelbaren Auftragnehmer sind unabhängige Bewertungsgesellschaften, die die öffentlichen Ausschreibungen zur Ausführung gewonnen haben. Das Bewertungsgesetz enthält nähere Regelungen für die Organisation der Bewertungsgesellschaften, z.B. in Bezug auf die Mitarbeiterzahl und eine Haftpflichtversicherung, sowie Vorgaben für die Vertragsgestaltung, insbesondere dass durch den Auftragnehmer innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nach Abschluss der Bewertung eine Korrektur sämtlicher festgestellten Fehler sicherzustellen ist.

Im Wettbewerb um die Auftragsvergabe ist in den letzten Jahren ein erhebliches Dumping bei den Angebotspreisen festzustellen. In der Praxis zeigt sich dies z.B. darin, dass im Jahr 2014 bei den 86 stattgefundenen Ausschreibungen für die staatliche Katasterbewertung die Vergabepreise in der Gesamtsumme bei insgesamt 164 Mio. Rubel lagen, während die Vorkalkulation auf Basis bisheriger Erfahrungen von einem Vergabevolumen von insgesamt 540 Mio. Rubel ausging. Dies bedeutet eine Preisreduktion von durchschnittlich 70 %; bei einzelnen Ausschreibungen wurde der vorkalkulierte Preis sogar um mehr als 90 % unterschritten. Dieser ruinöse Wettbewerb hat zur Folge, dass eine Reihe von Firmen, die die Ausschreibungen zur staatlichen Katasterbewertung gewonnen haben, in Konkurs gegangen ist und heute nicht mehr existiert. Damit entfällt natürlich auch ihre vertragliche Verpflichtung, festgestellte Fehler und Unzulänglichkeiten in der Bewertung nachzubessern.

Zu Beginn des Jahres 2015 waren fast 56 Mio. Grundstücke und mehr als 99 Mio. andere Immobilienobjekte im Staatlichen Immobilienkataster (GKN) erfasst, davon 34,7 Mio. Gebäude und 60 Mio. selbstständig nutzbare Räumlichkeiten in Gebäuden. Diese Zahl verdeutlicht das Ausmaß der Bewertungsaufgabe. Jedoch ist auch festzustellen, dass noch bis zu 25 % der Grundstücke und Bebauungen im GKN fehlen. Ferner fehlt bei etwa 53 % der Grundstücke im GKN die exakte grafische Darstellung. Der Anteil der Gebäude, bei denen nicht bekannt ist, auf welchen Grundstücken sie sich befinden, beträgt über 80 % der erfassten Gebäude. Probleme bei der Massenbewertung bereiten auch fehlerhafte Flächenangaben, unzureichende Informationen über Art und Maß der baulichen Nutzung sowie bei den Gebäuden fehlende Angaben über Lage und Zuschnitt innerhalb der Baugrenzen, über die verwendeten Baustoffe, das Alter und andere wertbestimmende Merkmale.

Um der oft unzureichenden Datenlage Rechnung zu tragen, sind die unabhängigen Gutachter nach dem Russischen Bewertungsgesetz auch bei der Massenbewertung frei in der Wahl des Bewertungsverfahrens. Denn außer bei Wohn-Apartments sind kaum nähere Informationen zu den Bewertungsobjekten vorhanden. Daher ermöglichen die Bewertungsstandards die Nutzung von Informationen aus Medienanzeigen einschließlich der Ange-

botspreise. Erst im Jahr 2011 hat der Föderale Dienst für die staatliche Registrierung, Kataster und Kartographie damit begonnen, den Preis und weitere Daten von registrierten Immobiliengeschäften systematisiert zu erfassen (Programm zum Monitoring des Immobilienmarkts). Diese Arbeiten wurden jedoch wegen fehlender Mittel im Jahr 2014 wieder eingestellt.

4 Zum Einspruchs- und Rechtsbehelfsverfahren

Die Banken- und Finanzkrise in den Jahren 2008 bis 2010 hat einen deutlichen Widerspruch zwischen den relativ hohen Katasterwerten, die unter dem Druck der regionalen Regierungen mit der Absicht möglichst hoher Steueraufkommen zustande gekommen waren, und den realen Verkehrswerten, die die wirkliche Marktsituation beschreiben, zutage treten lassen. Dennoch konnte von den Steuerpflichtigen kaum eine Korrektur erreicht werden, weil sich die Gerichte für nicht zuständig hielten. Erst 2012 wurde vor allem auf Drängen der Unternehmen die Möglichkeit einer Anfechtungsklage in das Bewertungsgesetz aufgenommen. Seitdem wird den meisten Klagen stattgegeben, wenn Eigentümer oder Mieter von staatlichen oder kommunalen Objekten mit korrekten Gutachten oder anderen Mitteln Fehler in der Katasterbewertung nachweisen. Einige statistische Angaben sollen dies verdeutlichen: Im Jahr 2011 wurden von 1.189 angenommenen Klagen auf Änderung des Katasterwertes nur 27,5 % stattgegeben. Im Jahr 2014 waren dagegen von 14.807 Klagen, die rd. 39.000 Immobilienobjekte betrafen, über 80 % erfolgreich und führten im Mittel zu einer Senkung des Katasterwerts um fast 85 %, d.h. in der Summe aller Objekte von rd. 2.000 Mrd. Rubel auf 310 Mrd. Rubel.

Ebenso bedeutsam wie die Möglichkeit der Anfechtungsklage ist das in diesem Zusammenhang eingeführte (außergerichtliche) Überprüfungsverfahren durch spezielle Kommissionen der regionalen Katasterbehörden, welches zur Klageerhebung für Unternehmen und Organisationen obligatorisch und für Privatpersonen fakultativ ist. Auch dies sollen einige statistische Angaben verdeutlichen: Im Jahr 2014 wurden von 17.000 eingereichten Anträgen auf Überprüfung der Katasterwerte 12.500 Anträge, die rd. 28.000 Immobilienobjekte betrafen, zur Entscheidung angenommen. In etwa 45 % der Fälle erfolgte eine Wertkorrektur. Sie hat im Mittel zu einer Senkung des Katasterwerts um rd. 34 % geführt, d.h. in der Summe aller Objekte von rd. 4.100 Mrd. Rubel auf 2.700 Mrd. Rubel.

Im Entwurf eines neuen Bewertungsgesetzes ist vorgesehen, die Katasterbewertung – wie bisher – erst festzustellen, nachdem im Wege einer Vorabveröffentlichung der Bewertungsgutachten auf dem Internetportal des ROSREESTR die Möglichkeit zu Einwendungen gegeben wurde. Das o.g. Überprüfungsverfahren soll zu einem

Widerspruchsverfahren umgestaltet werden, indem über die Ablehnung eines Widerspruchs die vorgesetzte föderale Katasterbehörde entscheidet und in allen Fällen erst danach die Möglichkeit zur Klage gegeben ist. Das so ausgestaltete Einwendungs- und Rechtsbehelfsverfahren soll der wachsenden Zahl von Streitfällen effektiv begegnen, zumal im Jahr 2016 die übrigen 57 Regionen der Russischen Föderation die neue Art der Immobiliensteuerveranlagung für Privatpersonen einführen werden (s. Kap. 2). Ferner hat das Oberste Gericht der Russischen Föderation mit der Verordnung Nr. 28 der Plenarsitzung vom 30.06.2015 die Rolle der Gerichtsgutachter wesentlich gestärkt und die Anforderungen an die Katasterbewertung erhöht, insbesondere in Bezug auf die Nutzung vollständiger Daten über das Bewertungsobjekt und den Immobilienmarkt sowie die Erfassung aller öffentlich-rechtlichen Nutzungsbeschränkungen (vgl. z.B. für landwirtschaftliche Flächen Bykowa und Sishchuk 2015b).

5 Fazit – Weiterentwicklung der Basis und Methodik der Katasterbewertung

Das in Russland entwickelte System zur Besteuerung der Immobilien ist modern, gerecht und entspricht den Anforderungen der Gesellschaft. Die vollständige Erfassung aller Immobilienobjekte und die Bereitstellung der zur Wertermittlung notwendigen Marktdaten erfordert jedoch eine größere personelle Ausstattung der Katasterbehörden. Ferner sollte der Staat nicht vom operativen Geschäft der Massenbewertung ausgeschlossen werden, um eigene Erfahrungen zu sammeln und eine gesunde Konkurrenz in Bezug auf Qualität und Kosten durch das Nebeneinander von staatlicher und gewerbsmäßiger Bewertung zu erzeugen. Schließlich können durch die staatliche Katasterbewertung und deren Controlling auch verlässliche Aufwands- und Kostenabschätzungen erarbeitet und auf diese Weise belastbare Vergabegrundlagen ermittelt werden. Denn zur Qualitätssicherung gehören neben einer effektiven Aufsicht und Kontrolle der Bewertungsgesellschaften auch deren auskömmliche Vergütung sowie die Unterbindung des Preisdumpings bei den Ausschreibungen.

Eine akzeptierte Immobilienbesteuerung auf der Basis von Verkehrswerten (Ad-Valorem-Besteuerung) erfordert eine fundierte und nachvollziehbare Bewertung. Dies setzt neben zuverlässigen Informationen über den Immobilienmarkt auch praxisgerechte Methoden und ausgereifte Verfahrensregelungen voraus. Notwendig ist daher auch eine Weiterentwicklung der Standards, verbunden mit einer permanenten Fortbildung des Personals. Mittelfristig muss der Fokus sowohl auf der Verbesserung der Methodik der Massenbewertung als auch auf der Schaffung einer besseren Datenbasis liegen. Für die Lösung

dieser Frage wird im ROSREESTR ein spezieller Datenbestand aufgebaut, der die Ergebnisse von individuellen Wertgutachten zur Massenbewertung bereithält, um Parameter über die verschiedenen Bewertungsobjekte in den Regionen zur Verfügung zu stellen (<https://rosreestr.ru/site/activity/kadastrovaya-otsenka/fond-dannykh-gosudarstvennoy-kadistrovoy-otsenki>). Noch ist diese wichtige Aufgabe zur Verbesserung der Einnahmesituation der öffentlichen Haushalte der Russischen Föderation nicht gelöst und bedarf verstärkter Anstrengungen.

Literatur

- Bykowa, E., Sishchuk, J.: Das Staatskataster für Immobilien in Russland – Probleme und Perspektiven. *zfv* 140, Heft 1, S. 22–26, 2015a.
Bykowa, E., Sishchuk, J.: Differenzierung des Katasterwerts von landwirtschaftlichen Flächen in Russland. *zfv* 140, Heft 2, S. 105–110, 2015b.
Prokopenko, S.: Neuerungen in der Katasterbewertung von Immobilienobjekten. In: *Newsletter Russland*, Ausgabe Nov./Dez. 2010, S. 1–3.
Twaroch, Ch., Wessely, R. (Hrsg.): *Liegenschaft und Wert – Geodaten als Grundlage einer österreichweiten Liegenschaftsbewertung mit einem Vergleich der Wertermittlung von Liegenschaften in ausgewählten Ländern Europas*. NWV Neuer Wissenschaftlicher Verlag, Wien und Graz, 2015.
Volovich, N.: Massenbewertung von Immobilien in Russland. In: Twaroch, Ch., Wessely, R. (Hrsg.): *Liegenschaft und Wert*. NWV Neuer Wissenschaftlicher Verlag, Wien und Graz, S. 85–99, 2015.

Anschriften der Autoren

Prof. Dr. Nikolay Volovich
Vice President of the Russian Real Estate Valuation Board
Financial University under the Government of the Russian Federation
125993, Moscow, Leningradsky Prospect, 49
wolowitsch@list.ru

Prof. Dr. Fabian Thiel
Frankfurt University of Applied Sciences
Fachbereich 1 – Architektur, Bauingenieurwesen und Geomatik
Studiengang Geoinformation und Kommunaltechnik
Nibelungenplatz 1, 60318 Frankfurt am Main
bodenrecht@fabian-thiel.de

Univ.-Prof. Dr.-Ing. Karl-Heinz Thiemann
Universität der Bundeswehr München
Fakultät für Bauingenieurwesen und Umweltwissenschaften
Institut für Geodäsie – Professur für Landmanagement
85577 Neubiberg
k-h.thiemann@unibw.de

Dieser Beitrag ist auch digital verfügbar unter www.geodesie.info.